

Deutsche Verkehrswacht
Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V.
(im folgenden auch stellenweise weise „Verein“ genannt)
Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V.
Sitz des Vereins ist Warendorf.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die **Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V.** wurde als „Kreisverkehrswacht Warendorf e.V.“ am 22.03.1968 gegründet und am 06. Juni 1968 unter Nr. VR 287 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit und eigener Initiative aller Mitglieder, im Kreis Warendorf
 - die Verkehrssicherheit zu fördern
 - Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - Verkehrsunfälle zu verhüten,
 - die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 - bei ihrer Arbeit Belange des Umweltschutzes einzubeziehen.
- (2) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Richtung.
- (3) Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes anderen Vereinen, Verbänden und Initiativen beitreten. Deren Zweck und Ziel müssen den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen entsprechen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben nützlich sein.
Über derartige Beitritte sind die Mitglieder in geeigneter Weise, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitglieder (Aufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft))

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - ggf. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - Firmen, Verbände, Vereinigungen, Einrichtungen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist eine schriftliche und durch Unterschrift bestätigte Abgabe der Beitrittserklärung und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung. Jedes Mitglied erhält mit dem Beitritt eine Satzung ausgehändigt.
- (4) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds (Absatz 2) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem

- neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.
Die Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Verein bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt,
 - Streichen aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Tod.
- (7) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß bis zum 30. September d.J. schriftlich erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (Mahnung) mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- gröblich gegen die Zwecke und/oder Vereinsinteressen verstößt,
 - den Grundsätzen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt
 - wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und zuzustellen (z.B. persönliche Aushändigung, Einschreiben mit Rückschein).

Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss bestätigen oder widerrufen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht im Kreis Warendorf verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, im Rahmen dieser Satzung an der Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) mitzuwirken.
- (2) Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge und andere Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen.
- (3) Sie haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Beiträge zu entrichten, Beschlüsse zu akzeptieren und den Verein - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise darzustellen und zu unterstützen.
- (4) Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen, Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen können ihr Stimmrecht durch Beauftragte ausüben, die/der nicht selbst ein persönliches Stimmrecht ausüben.

§ 8 Beitrag

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im voraus zu entrichten.
Das Zahlung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird, durch Einzugsermächtigungsverfahren bis spätestens 31.03. des Jahres, bei Beginn der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag vorübergehend zu stunden, zu ermäßigen zu erlassen bzw. Ratenzahlungen zu vereinbaren.

§ 9 Verhältnis zur Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.

- (1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet zu verschaffen, wird die Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. die Beschlüsse der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck gem. § 2 ihrer Satzungen beziehen.
- (2) Die Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
- (3) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet (Kreis Warendorf) beziehen, regelt die Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig.
Für Angelegenheiten überregionalen, aber auf ihr Bundesland beschränkten Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. ein, für darüber hinausgehende Angelegenheiten die Deutsche Verkehrswacht e.V.

§ 10 Organe

Organe der Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins und
 - nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über Entlastung des Vorstandes,
 - wählt die Vorstandsmitglieder,
 - wählt die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - beschließt über Beiträge,
 - beschließt über Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes gegen einzelne Mitglieder,
 - beschließt über Änderungen dieser Satzung,
 - wählt die Vertreterinnen/Vertreter für die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V., deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.und behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
 - die Mitglieder (§ 4, Absatz 2),
 - die Ehrenmitglieder (§ 6),
 - die Beiratsmitglieder (§ 13).Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen und soll möglichst in den ersten drei Monaten d.J. und vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. stattfinden.
Alle stimmberechtigten Mitglieder, fördernde Mitglieder (§ 5) nachrichtlich, sind unter Beifü-

gung einer Tagesordnung schriftlich, mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sie/er bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Fall der Verhinderung wird sie/er von ihrem/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kassenprüfer es verlangen. Sie kann im übrigen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (7) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand der Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. eingegangen sein und werden der Tagesordnung zugefügt.
- (8) Für die Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur dann erörtert werden, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand.
Er besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführerin / Schriftführer,
 - der/stellvertretenden Schriftführerin / Schriftführer
 - der/dem Kassiererin / Kassierer,
 - der/dem stellvertretenden Kassiererin / Kassierer.
- (2) sowie vier Beisitzerinnen/Beisitzer. Zusammen mit dem engeren Vorstand bilden sie den erweiterten Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in vorstehender Reihenfolge gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.
- (4) Die erste Wahlperiode nachstehender Vorstandsmitglieder dauert nur 2 Jahre:
 - ▶ die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - ▶ die/der Schriftführerin/Schriftführer
 - ▶ die/der stellvertretende Kassiererin/Kassierer,
 - ▶ die/der Beisitzerin/Beisitzer 2 und 4.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes vertreten. Sofern die Vorsitzende/der Vorsitzende an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert ist, wird sie/er von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie sich aus dem Zweck des Vereins ergeben und nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (7) Die/Der Vorsitzende beruft den engeren oder erweiterten Vorstand ein, wenn es die Vereinsführung es erfordert oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses wünschen. Der Vorstand ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragen.
Für die Leitung und die Protokollführung von Vorstandssitzungen gelten die §§ über die Mitgliederversammlung analog.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn im engeren Vorstand mindestens vier, im erweiterten

Vorstand mindestens sechs seiner Mitglieder an dem Beschluss mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (8) Abweichend davon ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes notwendig bei
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6),
 - Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4, Abs. 9),
 - Verpflichtungen der Kreisverkehrswacht, die in ihrer Wirkung über den Ablauf eines Geschäftsjahres hinausgehen,
 - Bestellung/Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers bzw. Übertragung dieser Aufgaben auf ein Mitglied des Vorstandes (§ 14).
- (9) Der Vorstand beruft den Beirat auf die Dauer von vier Jahren. Scheiden Mitglieder des Beirates vorzeitig aus, können für den Rest dieser Amtszeit Nachfolgerinnen/Nachfolger bestellt werden.

§ 13 Beirat

- (1) Die Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. kann einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, den Vorstand in der Verkehrswachtsarbeit zu beraten und zu unterstützen.
Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Verkehrswachtsarbeit verbunden sind
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 15 Personen möglichst nicht übersteigen.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates und Anregungen ihrer Mitglieder gelten für den Vorstand als Empfehlungen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Zur Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand entsprechend § 12, Absatz 8, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Sie/Er nimmt an den Sitzungen aller Organe beratend teil. Ihre/ Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Dienstvertrag festzulegen.
- (3) Ihre/Seine Abberufung erfolgt entsprechend § 12, Absatz 8.
- (4) Der Vorstand kann ebenso ein Mitglied des Vorstandes mit der Geschäftsführung beauftragen.

§ 15 Kassenführung / Kassenprüfung

- (1) Kassiererin(nen) / Kassierer sind für die ordnungsgemäße, sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte im Sinne der Beschlussfassung der Vereinsorgane verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist chronologisch, gegliedert nach Sachbereichen, Buch zu führen; alle Buchungen sind zu belegen. Zur Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen und daraus vorzutragen.
- (2) Sachvermögen sind in Bestandsverzeichnissen zu erfassen.
- (3) Alle Einnahmen (Beiträge, Erträge, Vergütungen, Spenden, Sammlungen pp.) sind auf ein Konto der Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten; eine Barkasse kann eingerichtet werden.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass Barabhebungen zu Lasten des Vereins nur erfolgen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterschreiben.
- (5) Die/der Kassiererin/Kassierer ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern alle Unterlagen (z.B. Bücher, Listen, Aufstellungen, EDV-Ausdrucke pp.) jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Kassiererin/der Kassierer wird im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Kassiererin/Kassierer vertreten. Im übrigen unterstützt diese Vertreterin/dieser Vertreter sie/ ihn bei der Erledigung ihrer/seiner Aufgaben. Der Vertreterin/dem Vertreter können partielle Kassenführungsaufgaben übertragen werden.
- (7) Kassenprüfung
In jeder Mitgliederversammlung mit Wahlen gemäß § 12, Absatz 11, werden zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe und das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, die Kassenführung für das jeweilige Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Fällt eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer aus oder ist diese/dieser verhindert, wird sie/er von einer/einem regulär ausgeschiedenen Kassenprüferin/Kassenprüfer vertreten.

§ 16 **Haftungsbegrenzung**

- (1) Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird auf das Vermögen des Vereins begrenzt. Damit haftet der Verein aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Die für den Verein handelnden Berechtigten haften dem Verein gegenüber nur im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.
- (3) Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist Geschäftspartnern dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Haftung des Vereins entfällt bei schuldhaftem Handeln der Vereinsvertreter.

§ 17 **Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder dieser Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung darüber trifft die/der Vorsitzende. Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- (3) Als Gäste sollen Vertreterinnen/Vertreter der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften zu den Beratungen des Vorstandes und des Beirates eingeladen werden, sofern Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten werden. Die Einladung muss erfolgen, wenn die Verwendung von dieser Seite zur Verfügung gestellter Mittel beraten wird.
- (4) Die Organe wählen, stimmen ab, beschließen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen, durch Handzeichen (Akklamation) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht zur Berechnung der Mehrheit.
- (5) Dringlichkeitsanträge (Anträge von besonderer Wichtigkeit für den Verein bzw. das beantragende Mitglied) werden nur behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulassen.
- (6) Gewählt ist diejenige/derjenige, für die/den im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden. Erreicht keine/keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, entscheidet im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das Los. Es ist von der/dem amtierenden Wahlleiterin/Wahlleiter zu ziehen.
- (7) Dem Antrag auf geheime Wahl oder geheime Abstimmung ist stattzugeben.

§ 18 **Auflösung der Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V.**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verkehrswacht im Kreis Warendorf e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beraten und einstimmig beschlossen.
Warendorf, den 4. März 2001

gez.

G. Ulrich Holzhey
Vorsitzender

gez.

Wolfgang Bitting
Schriftführer

gez.

Ida Maßmann
KassiererIn

gez.

Karin-Uta Dünwald
Stellv. Vorsitzende

gez.

Heinrich Merkens
Stellv. Schriftführer

gez.

Michael Sandjohann
Stellv. Kassierer